



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
email : st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-179.738/0035-II/ST4/2006 DVR:0000175

Herrn
Mag. Ralf Fischer

Wien, am 12. Juni 2006

Betreff: Anfrage des Nutzerbeirats vom 8. Juni 2006; Fahren ohne Fahrerkarte

Sehr geehrter Herr Mag. Fischer!

Die Abteilung II/ST4 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und die Bundesanstalt für Verkehr nehmen zu Ihrer Anfrage vom 8. Juni 2006 wie folgt Stellung:

Sie führen aus, dass aufgrund der Bestimmungen der VO (EG) 561/2006 und dem Kraftfahrzeuggesetz, sofern im Fahrzeug ein digitales Kontrollgerät eingebaut ist, auch eine Fahrerkarte vom Lenker verwendet werden müsse.

Für den Fall der Beschädigung, Diebstahl etc. der Fahrerkarte, könne der Lenker bis zu 15 Tage ohne Fahrerkarte unterwegs sein.

Sie betonen, dass üblicherweise die Fahrzeuge (Bus, LKW) jeweils einem bestimmten Lenker zugeordnet werden.

Vor allem bei einem größeren Fuhrpark ergäbe sich jedoch die Problematik, dass in den nächsten Jahren sowohl Fahrzeuge mit digitalem als auch Fahrzeuge mit analogem Kontrollgerät in Verwendung stünden.

Speziell bei unvorhersehbaren Fällen (Erkrankung, etc.) müsse oft kurzfristig ein anderer Lenker für einen Stammfahrer eines bestimmten Fahrzeuges (ausgerüstet mit digitalem Kontrollgerät) eingesetzt würden.

Ein Anliegen des Nutzerbeirates wäre es, dass „analog zur 15-Tageregelung (wie oben dargestellt)“ auch für den Fall des vorübergehenden Einsatzes eines „nicht Stammlenkers“ für einen „zu definierenden Zeitraum (eine Woche?)“ ein Fahrer ohne Fahrerkarte, aber „unter Einhaltung der sonstigen Anforderungen (zB händischer Ausdruck)“, ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät lenken dürfte.

Diese Regelung sollte Ihres Erachtens für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren Gültigkeit haben und könnte aber auf den Fall beschränkt werden, dass jedenfalls gemessen an der Anzahl der

eingesetzten Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät zumindest gleich viele Fahrerkarten im Unternehmen „vorhanden sein müssen“.

In rechtlicher Hinsicht ist von Seiten der Abteilung II/ST4 sowie der Bundesanstalt für Verkehr Folgendes auszuführen:

Gemäß § 102a Abs. 4 KFG haben die Lenker von Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, dafür zu sorgen, dass das Kontrollgerät auf Fahrten in Betrieb ist und dass ihre Fahrerkarte im Kontrollgerät verwendet wird.

Auch das AZG sieht die Verpflichtung vor, ein eingebautes Kontrollgerät zu verwenden.
- § 17 Abs. 6 Arbeitszeitgesetz (AZG) lautet:

„Ist ein Kraftfahrzeug, das von der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen ist, mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, gelten für die Verwendung des Kontrollgerätes, der Schaublätter oder der Fahrerkarte Vorschriften nach Maßgabe der Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie § 17a.“

- Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 3 VO (EWG) 3821/85 in der geltenden Fassung lautet:

„Der Fahrer darf seine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen, bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn das für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist, sofern er nachweisen kann, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen.“

In Artikel 16 VO (EWG) 3821/85 wird somit das Fahren ohne Fahrerkarte für einen Zeitraum von 15 Kalendertagen ermöglicht. Voraussetzung dafür ist allerdings der Besitz einer Fahrerkarte. Gerade diese wesentliche Voraussetzung wäre in dem von Ihnen geschilderten Fall nicht erfüllt.

Artikel 16 VO (EWG) 3821/85 ist zwingendes Recht, gilt in den Mitgliedstaaten direkt und unmittelbar und kann daher durch nationale Regelungen nicht abgeändert werden.

Aus diesem Grund kann Ihrem Ansuchen nicht stattgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Selma Eckhardt
Tel.: +43 (1) 711 00-5269, Fax-DW: 15072
selma.eckhardt@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt